

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt Mhz.	Az.	031.01	Datum der Sitzung	21.11.2022	Nr. 64/2022
Bearbeiter/In	Herr Bohr					

Betreff:

Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

1. Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt.

Weitere Beschlussmöglichkeiten:

2. Evtl. die Beschlussfassung um Wünsche zur Ausweitung der Zuständigkeiten der VG Hexental.

3. Evtl. die Beschlussfassung zu Überlegungen zu einer Verbandsgemeinde.

Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

Sachverhalt:

Nachdem die Verbandssatzung Ende des Jahres 2015 neu gefasst worden war und zuletzt im Oktober 2021 wegen der Abgabe der Aufgaben des Gutachterausschusses nach Müllheim eine Satzungsänderung erfolgte, steht nun erneut eine Veränderung an.

Hintergrund der aktuellen Neufassung sind erforderliche Anpassungen an umsatzsteuerliche Vorgaben, die ab Januar 2023 einzuhalten sind. So werden nun insbesondere Tätigkeiten, die bereits seit geraumer Zeit von der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden ausgeführt werden wie zum Beispiel die Koordination von Aufgaben des Datenschutzes, des Arbeitsschutzes oder auch des Klima- und Umweltschutzes, ausdrücklich in der Verbandssatzung aufgeführt.

Darüber hinaus werden erstmals die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrats in die Satzung aufgenommen.

Die Regelungen zur Finanzierung des Verbandes wurden an die Vorgaben des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen angepasst.

Es wird nun auch in der Satzung ausdrücklich festgelegt, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzukommt.

Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht ist die Anzahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden nun auch in der Satzung anzugeben. Dies wird mit dem neuen Entwurf nun entsprechend umgesetzt.

Schließlich erfolgten auch noch einige redaktionelle Änderungen. Sämtliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Entwurf der Verbandssatzung farbig markiert und können im Rahmen der Sitzung erläutert werden.

Weitere Änderungen sind erst in den Folgejahren angedacht, nachdem umsatzsteuerrechtliche Fragen endgültig geklärt sind

Weitere ergänzende Informationen zu den Beschlussmöglichkeiten:

Ergänzung zu 1.: Sicherung Status quo

Grundsätzlich sind zu einer Änderung oder Neufassung der Verbandssatzung fünf gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich, sowie die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (LRA) notwendig.

Das Verfahren muss bis zum 01.01.2023 abgeschlossen sein, um Haushaltsmehrbelastungen durch Umsatzsteuerzahlungen, die im fünfstelligen Euro-Bereich oder sogar darüber liegen dürften, zu vermeiden. Da die Satzung genehmigt werden muss, wurde deren rechtliche Aktualität überprüft und mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Die Änderungen können dem Entwurf entnommen werden. Der Verwaltungsbeirat, der nun neu aufgenommen werden soll, ist im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich als fakultatives Verbandsorgan benannt.

In der bisherigen Satzung war er nicht aufgeführt, ist aber seit über 50 Jahren gelebte Praxis und soll eine bessere Abstimmung zwischen dem Verbandsvorsitzenden und den anderen Verbandsgemeinden ermöglichen. Ohne Satzungsregelung wäre dies ein Graubereich. Die Orientierung für die vorgeschlagenen Wertgrenzen erfolgte im Vergleich mit einer Verwaltungsgemeinschaft ähnlicher Größe.

Ergänzung zu 2.: Entwicklung der VG Hexental

Die Frage, welche Aufgaben die VG in Zukunft erledigen oder erfüllen soll, kann in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden. Es steht aber allen Gemeinderäten frei, neben dem Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung gesondert Aufgaben zu definieren, welche künftig von der VG übernommen werden könnten. Die rechtlichen, praktischen und fiskalischen Aspekte würden wir dann in 2023 prüfen und im Rahmen einer Änderungssatzung zum 01.01.2024 frühestens beschließen können.

Ergänzung zu 3.: Verbandsgemeinde

Was nicht Gegenstand der Satzung einer Verwaltungsgemeinschaft sein kann, sind Leistungstransfers zwischen den Verbandsgemeinden. Es gilt der Grundsatz: „Wer bestellt, bezahlt.“ Falls Leistungstransfers gewünscht sind, geht dies auch aus demokratischen Gründen nur im Rahmen einer Verbandsgemeinde unter Aufgabe der Eigenständigkeit.

Hier erscheint es sinnvoll, sich vorher über das Verfahren der Debatte zu einigen, da in jedem Fall davon auszugehen ist, dass diese Frage letztendlich in einem oder bis zu fünf Bürgerentscheiden geklärt werden wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Nichtanpassung droht aufgrund § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Verteuerung für bestimmte Leistungsaustausche.

Anlage:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)